

Sachbearbeitung Finanzverwaltung

Datum 17.09.2021

Geschäftszeichen

Vorberatung Verwaltungsausschuss nicht öffentlich Sitzung am 04.10.2021

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 18.10.2021

BV 083/2021

Betreff: **Neufassung der Bestattungsgebührenordnung mit Kalkulation**

Anlagen: Anlage 1 - Nachkalkulation 2019 und 2020, Hochrechnung 2021
 Anlage 2 - Kalkulation 2022
 Anlage 3 - Neufassung der Bestattungsgebührenordnung

Beschlussvorschlag

1. Der Nachkalkulation der Bestattungsgebühren 2019 und 2020, sowie der Hochrechnung 2021 und der Kalkulation 2022 wird zugestimmt.
2. Die Gebühren im Bestattungswesen werden ab 01.01.2022 wie in Anlage 3 festgesetzt:
 Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 120,00 € und für die Benutzung des Aufbahrungsraums 110,00 €. Die Grabnutzungsgebühren betragen:

Grabart	Grabnutzungsgebühr
Sternkindergrab	250,00 €
Kindergrab	500,00 €
Reihengrab	1.430,00 €
Urnenreihengrab	730,00 €
Urnengrab im Gemeinschaftsfeld	1.160,00 €
Individuelles Urnenreihengrab	1.390,00 €
anonymes Urnenreihengrab	1.100,00 €
Baumreihengrab	1.280,00 €
Rasenreihengrab	2.510,00 €
Einzeltiefgrab	2.560,00 €
Doppelwahlgrab	4.020,00 €
Doppeltiefwahlgrab / Familiengrab	5.120,00 €
Urnenwahlgrab	1.820,00 €

Individuelles Urnenwahlgrab	3.470,00 €
Baumwahlgrab	3.200,00 €
Rasentiefgrab	4.480,00 €

3. Die Neufassung der Bestattungsgebührenordnung wird vom Gemeinderat entsprechend der Anlage zu dieser Beratungsvorlage beschlossen.

Tamara Keller

Achim Gaus
Bürgermeister

1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

Jährliche Mehreinnahmen: ca. 30.000 €

	Gebühr bisher €	Gebühr Vorschlag neu €	Änderung €
Reihengräber			
Sternkindergrab	200,00	250,00	50
Kindergrab	400,00	500,00	100
Reihengrab	1.250,00	1.430,00	180
Urnengrab	525,00	730,00	205
Urnengrab im Gemeinschaftsfeld	850,00	1.160,00	310
Individuelles Urnengrab	1.000,00	1.390,00	390
anonymes Urnengrab	700,00	1.100,00	400
Baumreihengrab		1.280,00	
Rasenreihengrab		2.510,00	
Wahlgräber			
Einzeltiefgrab	2.800,00	2.560,00	-240
Doppelwahlgrab	3.650,00	4.020,00	370
Doppeltiefwahlgrab	5.250,00	5.120,00	-130
Urnenwahlgrab	1.000,00	1.820,00	820
Urnenwahlgrab im individuellen Gemeinschaftsfeld	2.150,00	3.470,00	1.320
Baumwahlgrab		3.200,00	
Rasentiefgrab		4.480,00	

2. Sachdarstellung

Anders als bei der Kalkulation von Wasser- oder Abfallgebühren sind im Friedhof- und Bestattungswesen viele verschiedene Maßstäbe zu berücksichtigen. Bei der Wassergebühr ist beispielsweise der Wasserverbrauch der einzige Maßstab für die Verteilung der Kosten pro Kubikmeter. Bei den Grabnutzungsgebühren dagegen müssen viele verschiedene Grabarten ins Verhältnis gebracht werden, damit die Kosten entsprechend verteilt werden können. Dabei muss das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG fordert, dass die Benutzungsgebühren im Allgemeinen nach Umfang der Benutzung so zu bemessen sind, dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind.

Nach aktueller Rechtsmeinung und Empfehlung von Gemeindetag und GPA sind die Friedhofsgebühren deshalb anhand einer sogenannten Äquivalenzziffernkalkulation zu ermitteln. Aus Gründen der Rechtssicherheit haben wir nun unser bisheriges Kalkulationssystem umgestellt.

Bei der Äquivalenzziffernkalkulation wird das Verhältnis der einzelnen Grabarten in der Kalkulation mit Hilfe von sogenannten Äquivalenzziffern dargestellt:

- Die Äquivalenzziffer 1 (Kostenkomponente) ergibt sich aus dem Verhältnis der Grabfläche der jeweiligen Grabart zum kleinsten Grab (Sternkindergrab).
- Die Äquivalenzziffer 2 (Leistungskomponente) berücksichtigt die mehrfache Belegbarkeit eines Grabes.
- Die Äquivalenzziffer 1 und 2 fließen jeweils zu 50% in die Gesamtäquivalenzziffer ein.
- Der bereits aus der alten Kalkulation bekannte städtische Pflegeaufwand wird im Pflegebeiwert abgebildet. Die Gesamtäquivalenzziffer wird prozentual um den Pflegebeiwert erhöht.

Einflussfaktoren auf die Grabnutzungsgebühren sind die zugrundeliegenden Kosten, die Grabfläche, die Belegbarkeit, die Nutzungsdauer, der städtische Pflegeaufwand und die Anzahl der Bestattungen und Verlängerungen pro Jahr (Nutzungsrechte).

I. Nachkalkulation 2019 und 2020

Im Bestattungswesen sind die Gebühren für die Grabnutzung und den Aussegnungsbereich getrennt zu betrachten.

Auf den Grabnutzungsbereich entfallen rund 75% der Kosten des Bestattungswesens.

Der Kostendeckungsgrad in diesem Teilbereich lag 2019 bei etwa 56 %. 2019 war ein Anstieg der Unterhaltungskosten (Wildkräuterbekämpfung durch ein externes Unternehmen: 13.770 €) zu verzeichnen. Außerdem hat sich der bereits prognostizierte Einbruch der Sterbefallzahl im Laufe des Jahres weiter fortgesetzt, insgesamt verstarben 89 Personen.

Im Jahr 2020 lag der Kostendeckungsgrad bei etwa 72%. 2020 hatten wir eine hohe Zahl an Sterbefällen, mit 124 Verstorbenen zu verzeichnen.

Im Aussegnungsbereich lag der Kostendeckungsgrad 2019 bei ca. 32% und 2020 nur bei knapp 25%.

Grund für den gesunkenen Kostendeckungsgrad 2020 waren die teilweisen Schließungen der Aufbahrungsräume und die fast ganzjährige Schließung der Aussegnungshalle in Erbach aufgrund der Corona-Pandemie.

II. Hochrechnung 2021

2021 ergibt sich bei den Gebühren im Aussegnungsbereich eine Kostendeckung von 29%.

Bei den Grabnutzungsgebühren zeigt die Hochrechnung ein Kostendeckungsgrad von etwa 61 %.

Die Überprüfung der Stellenanteile beim Bauhof hat eine Verschiebung zu Lasten des Friedhofbereichs ergeben (ab 01.07.2021: 12.500 €). Die Neuschaffung der Grabarten, wie beispielsweise 2020 in Dellmensingen und 2021 in Ersingen, wirken sich durch erhöhte Abschreibungen im kalkulatorischen Bereich aus. Für dieses Jahr sind im Unterhaltungsbereich noch Erneuerungen von Friedhofshecken geplant. Mit rund 40.000 € schlägt 2021 der Unterhaltungsbereich zu Buche.

Prognose 2022

Einführung der neuen Grabarten mit Neufassung der Bestattungsgebührenordnung

Es werden neu eingeführt:

1. Rasengräber

Diese Grabstellen für Erdbestattungen (Särge) wurden in Ersingen und Dellmensingen angelegt. Ein Rasengrab kann als Reihengrab für 25 Jahre oder als Wahlgrab (tief) für 35 Jahre mit zwei Bestattungsplätzen und Verlängerungsmöglichkeit erworben werden. Für die Stadt ergibt sich durch das regelmäßige Mähen der Grabfläche ein Pflegeaufwand. Zudem ist vor allem in den Anfangsjahren mit einem größeren Pflegeaufwand durch Aufschütten und Ansähen zu rechnen (Pflegebeiwert: 75%)

2. Bestattungen unter Bäumen (Baumgräber)

Eine Urnenbestattung unter Bäumen ist auf den Friedhöfen in Erbach, Ersingen, Dellmensingen und Donaurieden möglich. Es gibt die Bestattungsmöglichkeit als Baumreihengrab (20 Jahre) und als Baumwahlgrab (35 Jahre, zwei Bestattungsplätze und Verlängerungsmöglichkeit).

Auch bei den Baumgräbern ergibt sich für die Stadt ein erhöhter Pflegeaufwand durch regelmäßiges Rasenmähen, Aufräumen der Grabstellen und die Bereitstellung der Platten (Pflegebeiwert: 75%).

Auch bei den neuen Grabarten wurden die Grabfläche, die mehrfache Belegbarkeit, der Pflegeaufwand der Stadt und die Nutzungsdauer als Bemessungsfaktoren in der Äquivalenzziffernkalkulation herangezogen.

Im Verhältnis zu den anderen Grabarten und mit Blick auf den Kostendeckungsgrad empfiehlt die Verwaltung folgende Gebühren:

- Rasenreihengrab: 2.510 €
- Baumreihengrab: 1.280 €
- Rasentiefgrab: 4.480 €
- Baumwahlgrab: 3.200 €

Neufassung der Bestattungsgebührenordnung

Die letzte Neufassung der Bestattungsgebührenordnung ist von 1995 und es haben sich in der Zwischenzeit einige Änderungssatzungen ergeben. Die Gebühren wurden zuletzt 2015 angepasst.

Im Zuge der Einführung neuer Grabarten ist es daher sinnvoll die Gebührenordnung neu zu fassen.

Neben den Gebührenänderungen sollte auch § 5 Nr. 8 der Gebührenordnung gestrichen werden. Ein solcher „Auswärtigenzuschlag“ ist rechtlich sehr umstritten (EuGH-Urteil vom 16.01.2003) und die Abschaffung wird von der GPA empfohlen.

Die Bestattungsgebührenordnung soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Sie finden diese mit den rot gekennzeichneten Änderungen in Anlage 3.

Kalkulation 2022

Die neue Äquivalenzziffernkalkulation zeigt, dass auch bei Gebühren bereits vorhandener Grabarten Handlungsbedarf besteht. Es ist eine Anpassung aller Gebührensätze notwendig, damit die steigenden Kosten Berücksichtigung finden und um die einzelnen Kostendeckungen zu vereinheitlichen.

Höhere Kosten ergeben sich im kommenden Jahr zum einen im Unterhaltungsbereich. Hier sind alle geplanten Maßnahmen enthalten (z.B. laufende Unterhaltung, Fenster und Fassade Leichenhallen, Hecken und Pflasterung Müllstandorte Friedhof Erbach). Zum anderen wirken sich die geänderten Stellenanteile im Bauhof kostensteigernd aus (+47.800 €).

Die zukünftigen Sterbezahlen sind schwer zu prognostizieren. Wir haben die Sterbefälle mit 122 anhand der Vorjahre geplant.

Wir empfehlen eine Festsetzung der Gebühren bei einem einheitlichen Kostendeckungsgrad von jeweils ca. 65%. Dadurch erhöhen sich bei gleichbleibenden Sterbezahlen unsere Gebühreneinnahmen um etwa 30.000 €.

Entwicklung der Gebühreneinnahmen und Kosten:

	Gebühreneinnahmen	Kosten Friedhofsanlage
2019	107.839 €	192.198 €
2020	139.596 €	193.740 €
2021(Hochrechnung)	140.603 €	228.580 €
2022 (Plan bisher. Gebührensätze)	161.550 €	296.000 €
2022 (Plan nach Anpassung)	189.170 €	296.000 €

Abweichend davon sollte die Gebühr für ein Sternkindergrab bewusst nur auf 250 € festgelegt werden. Wir betrachten das Sternkindergrab eher als Gedenkstätte für ungeborene Kinder und nicht als reine klassische Grabart.

Die Gebühren für die Benutzung des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle sollen beibehalten werden. Hier ergibt sich ein voraussichtlicher Kostendeckungsgrad von 26%.

.